

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Rechtsanwaltskanzlei Marterer, Maingasse 4, 97877 Wertheim

1. Vergütung

Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die zu erhebenden Gebühren richten sich in der Regel nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit. Wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen, kann die vereinbarte Vergütung höher sein als die gesetzliche. Dem Mandanten/der Mandantin ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Im gerichtlichen Verfahren ist der Rechtsanwalt verpflichtet, mindestens die sich aus dem RVG ergebenden Gebühren zu verlangen. Auch im Falle des Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren ist eine Erstattungsfähigkeit nur in Rahmen der gesetzlichen Vergütung gegeben. Dem Mandanten/der Mandantin ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine und im WEG-Verfahren nur ausnahmsweise eine Kostenerstattung möglich ist. Dem Mandanten/der Mandantin ist ferner bekannt, dass Rechtsschutzversicherer die Vergütung regelmäßig nur in der Höhe eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts übernehmen.

2. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe

Der Mandant/die Mandantin wurde auf die Möglichkeit der Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe hingewiesen, die gewährt wird, wenn die Kosten der Beratung/Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Bei negativem Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens sind die Kosten des Gegenanwalts und die Parteiauslagen des Gegners je nach Kostenverteilung im Urteil ganz oder teilweise von dem Mandant/der Mandantin zu tragen, da solche Kosten nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst sind.

3. Verrechnung, Aufrechnung, Abtretung

Der Mandant/die Mandantin ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge mit fälligen oder künftig fällig werdenden Vergütungsansprüchen und Auslagen verrechnet werden.

Zur Sicherung fälliger oder künftig fällig werdender Vergütungsansprüche tritt der Mandant/die Mandantin seine/ihre Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche gegen den Gegner, die Justizkasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte als Sicherheit an den Rechtsanwalt ab. Der Mandant/die Mandantin willigt in die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an nicht als Rechtsanwalt zugelassene Dritte ausdrücklich ein. Der Rechtsanwalt ist befugt, die Abtretung offen zu legen.

Der Mandant/die Mandantin kann nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

4. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für etwaige Pflichtverletzungen ist auf die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung i. H. v. 250.000,- € beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

6. Hinweis nach § 33 BDSG

Persönliche Daten des Mandanten/der Mandantin und sonstiger Verfahrensbeteiligter werden gespeichert.

7. Arbeitsgerichtliche Verfahren

Der Mandant/die Mandantin wurde darauf hingewiesen, dass er/sie sich im Falle einer Kündigung zur Meidung von Nachteilen persönlich arbeitslos zu melden hat und dass gegen etwaige weitere Kündigungen jeweils unverzüglich Kündigungsschutzklage erhoben werden muss.

Der Mandant/die Mandantin hat von dem Inhalt vorstehender Mandatsbedingungen Kenntnis genommen und erklärt sich mit deren Geltung hiermit einverstanden:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)